



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Der Präsident

Jv 903-5/87

B e s c h e i d :

Über seinen Antrag wird

Dipl.-Ing. Christian Kaiser, geboren am
17.11.1950, Zivilingenieur für Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft, 8020 Graz, Keplerstraße 61,

in die vom Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Graz
geführte Liste als allgemein beeideter gerichtlicher Sach-
verständiger für die

F a c h g e b i e t e

- 72,20. Bauwesen:
Wassertechnische Bauten im allgemeinen
- 72,23. Brunnen- und Wasserleitungen
- 72,24. Wasserschutzbauten

eingetragen.

Diese Eintragung in die Sachverständigenliste ist
mit dem Ende des fünften, auf die Eintragung folgenden Kalen-
derjahres (1992) befristet. Der Zeitpunkt des Fristablaufes
ist in die Sachverständigenliste einzutragen.

Auf Antrag des Sachverständigen kann diese Befri-
stung aufgehoben werden. Der Antrag auf Aufhebung der Be-
fristung ist innerhalb des letzten Kalenderjahres der Frist,
spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf zu stellen (§ 6 Abs 3
SachVDolmG).

Der für Sachverständige vorgeschriebene Eid wurde heute abgelegt.

Gleichzeitig wird ein Lichtbildausweis Nr. 1636 ausgestellt, den der Sachverständige bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Gemäß § 11 SachVDolmG ist gegen diesen Bescheid ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

G r a z , am 4. Dezember 1987

In Vertretung:

